

Allgemeine Geschäftsbedingungen für CA Schulungen

1. EINLEITUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schulungen legen die Geschäftsbedingungen fest, die für die Schulungsangebote von CA und die Kursmaterialien gelten, die CA gegenüber dem Kunden erbringt.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNG

- 2.1. „Teilnehmer“ sind die im Transaktionsdokument angegebenen, vom Kunden zum Besuch der Schulungsangebote oder zur Teilnahme an diesen autorisierten Teilnehmer.
- 2.2. „Kursmaterialien“ bezeichnet den dem Kunden gemäß einem Transaktionsdokument zur Verfügung gestellten Schulungsinhalt in jeglichen Medienformen, insbesondere alle Veröffentlichungen, Lernsoftware, Trainingshandbücher und Materialien, Benutzerhandbücher, Webportale oder virtuelle Labors, die von CA oder einem Subunternehmer von CA zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3. „Schulung“ bezeichnet standardisierte oder kundenspezifische Schulungsangebote, Trainings oder Anleitungen oder dazugehörige Dienstleistungen, die von CA oder einem Subunternehmer von CA in einem beliebigen Format oder an einem beliebigen Ort erbracht werden, insbesondere (i) von einem Dozenten angeleitetes Training einschließlich in der (den) Örtlichkeit(en) von CA oder des Kunden, (ii) virtuelles Training einschließlich Online-Schulung, Kurse oder Kurskataloge und/oder (iii) Training oder Tests in einer Trainingseinrichtung von CA oder einem Dritten.
- 2.4. „Schulungsguthaben“ bezeichnet vom Kunden im Voraus bezahlte Gelder, die für den Erwerb von Schulung verwendet werden können.
- 2.5. „Transaktionsdokument“ bezeichnet ein unterzeichnetes, einvernehmlich vereinbartes Bestellformular, z. B. ein CA-Bestellformular oder eine Leistungsbeschreibung für das spezifische CA-Angebot, das lizenziert oder erworben wird.

3. SCHULUNGSANGEBOT

- 3.1. CA erbringt die Schulung wie in einem Transaktionsdokument vereinbart. Das Transaktionsdokument spezifiziert die Art des erworbenen Schulungsangebots, darin sind mindestens die erworbenen Kurse oder die Klassen, die Anzahl der Teilnehmer und ggf. die Art und der Ort der Erbringung dieser Schulungsdienstleistungen enthalten.
- 3.2. CA kann die Registrierung oder Vorabregistrierung der Teilnehmer verlangen, um die entsprechende Schulung zu besuchen oder Zugriff darauf zu haben. CA ist berechtigt, einer Person den Eintritt oder Zugriff zu verweigern, die ihre Registrierung oder Autorisierung für diese Schulung nicht nachweisen kann.

Die Kursmaterialien werden entweder durch elektronische Lieferung (ESD) oder als körperliches Medium frachtfrei (CPT), wie in den INCOTERMS 2010 definiert, ab dem Versandpunkt von CA wie im Transaktionsdokument angegeben geliefert. CA übernimmt alle Zölle und Zollabfertigungen. Eigentum an CA-Hardware, falls beinhaltet, geht ab dem Lieferort auf den Frachtführer am Versandort von CA über.

4. VERGÜTUNG UND STORNIERUNG

- 4.1. Vergütung, Spesen und andere Kosten sind im Transaktionsdokument vereinbart. Fälligkeit tritt mit Ausfertigung dieses Transaktionsdokuments ein. Kundenspezifische Schulungskurse basieren auf den Honoraren und Spesen des Dozenten, der den Kurs anbietet, oder ggf. auf der im Transaktionsdokument angegebenen Vergütung. Der Kunde verpflichtet sich gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer, und jede andere anfallende Steuer (gemeinsam als Steuer bezeichnet) bei Fälligkeit zusätzlich zu der Vergütung zu zahlen.

- 4.2. Der Kunde kann die Schulungsgelder für eine oder mehrere Transaktionen verwenden. Die Schulungsgelder sind innerhalb eines (1) Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens des Transaktionsdokuments -soweit nicht anders im Transaktionsdokument vereinbart-, mit dem diese Gelder erworben werden, zu verwenden. Ein nach diesem Zeitraum nicht abgeleiteter Teil der Schulungsgelder verfällt und wird nicht rückerstattet oder gutgeschrieben.
- 4.3. Falls CA eine Schulungsstunde wegen unvorhersehbarer Umstände oder mangelnder Teilnehmerzahl storniert, informiert CA darüber so früh wie möglich, jedoch spätestens zehn (10) Geschäftstage vor der Schulungsstunde; in diesem Fall kann der Kunde eine Gutschrift erhalten oder die Schulungsstunde auf einen anderen Zeitpunkt verlegen.
- 4.4. Eine schriftliche Stornierung durch den Kunden muss mindestens zehn (10) Geschäftstage vor der Schulungsstunde erfolgen. Falls eine solche Benachrichtigung nicht erfolgt, kann CA bis zu 100% der Vergütung für die Schulungsstunde in Rechnung stellen. Falls die Vergütung im Voraus bezahlt wurde, erfolgt weder eine Rückerstattung noch eine Gutschrift.
- 4.5. Im Falle einer ordnungsgemäßen Stornierung der Schulung ist jede Partei für die ihr entstandenen Reisekosten und Spesen selbst verantwortlich.

5. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

- 5.1. CA, CA Europe Sàrl und/oder ihre Lizenzgeber behalten alle Rechte, Rechtsansprüche, Urheberrechte, Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse und alle anderen durch Eigentumsrechte geschützten Interessen an allen CA-Kursmaterialien und Ableitungen davon. Zwischen den Parteien werden keinerlei Rechte, Rechtsansprüche, Urheberrechte, Patente, Marken, Geschäftsgeheimnis oder andere Rechte auf geistiges Eigentum ausgetauscht, sofern nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen CA Geschäftsbedingungen für Schulungen vereinbart.
- 5.2. CA gewährt dem Kunden eine einfache, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Kursmaterialien und des Unterrichtsangebotes zur internen Verwendung durch den Kunden, jedoch beschränkt auf die spezifischen Teilnehmer und vorbehaltlich der Bedingungen der Vereinbarung. Der Kunde ist verantwortlich für jede Verwendung der Unterrichts- und Kursmaterialien durch seine Teilnehmer.

6. FREISTELLUNG

- 6.1. CA entschädigt, verteidigt und/oder regelt nach ihrer Wahl Ansprüche Dritter, die darauf beruhen, dass die Nutzung eines vom Kunden lizenzierten oder erworbenen spezifischen CA-Schulungskurses und / oder Kursmaterials durch den Kunden ein gültiges US-Patent oder Urheberrecht innerhalb der Gerichtsbarkeit verletzt, in der der Kunde zur Nutzung des CA-Angebots zum Zeitpunkt der Lieferung autorisiert ist. CA kann nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Maßnahmen ergreifen, um: (i) für den Kunden das Recht zur weiteren Nutzung des CA-Schulungsangebots zu beschaffen; (ii) das CA-Schulungsangebot zu reparieren, zu modifizieren oder zu ersetzen, sodass es keine Rechte mehr verletzt; oder (iii) eine anteilige Erstattung der gezahlten Vergütung für das zur Schadloshaltung führende CA-Schulungsangebot vorzunehmen, die gegen die Rest des Schulungsguthabens verrechnet wird.
- 6.2. CA haftet nicht: (i) falls die behauptete Verletzung eines Rechts die Folge einer Modifizierung des CA-Schulungsangebots darstellt, es sei denn, es handelt sich um eine Modifizierung durch CA; (ii) falls das CA-Schulungsangebot nicht gemäß der CA-Spezifikationen, der Dokumentation und Richtlinien verwendet wird, (iii) falls die behauptete Verletzung eines Rechts durch die Verwendung eines von CA bereitgestellten Updates oder Patches vermieden oder anderweitig beseitigt werden würde, (iv) falls die behauptete Verletzung eines Rechts die Folge einer Verwendung des CA-Schulungsangebots in Kombination mit einem Drittprodukt ist, oder (v) falls die für das spezifische Transaktionsdokument fällige Vergütung nicht bezahlt wurde. Eine Freistellung des Kunden durch CA oder ein anderes CA-Unternehmen kommt nicht in Betracht, sofern etwas auf besondere Anforderung des Kunden von CA hergestellt wurde. DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN GEBEN DIE GESAMTE HAFTUNG UND DIE GESAMTEN VERPFLICHTUNGEN DER CA-UNTERNEHMEN IN BEZUG AUF ANSPRÜCHE AUS EINER VERLETZUNG VON RECHTEN UND DAS DEM KUNDEN ZUSTEHENDE AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL IN BEZUG AUF EINE TATSÄCHLICHE ODER BEHAUPTETE

VERLETZUNG VON RECHTEN ODER EINE WIDERRECHTLICHE VERWENDUNG VON RECHTEN AM GEISTIGEN EIGENTUM ODER ANDEREN DURCH EIGENTUMSRECHTE GESCHÜTZTEN RECHTEN WIEDER.

- 6.3. Jede Partei stellt die andere von allen Schäden, Gebühren (einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren), Ordnungsgelder, Kosten und Auslagen, die letztlich als Ergebnis eines Rechtsstreits eines Dritten mit der Behauptung einer Verletzung des Körpers oder einem Todesfall in Folge eines CA Schulungsangebots und / oder eines Transaktionsdokuments zugesprochen wird, vorausgesetzt dass eine solche Haftung das unmittelbare Ergebnis einer groben Fahrlässigkeit oder einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung der freistellenden Partei darstellt.
- 6.4. Der Kunde stellt CA gegen etwaige Ansprüche frei, die darauf beruhen, dass im Rahmen der Vereinbarung an CA gelieferte Daten, Materialien, Gegenstände oder Informationen ein US-Patent, Urheberrecht oder eine Marke in den Gerichtsbarkeiten verletzen, in denen CA diese Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- 6.5. Die vorstehenden Ansprüche sind davon abhängig, dass: (i) die schadlos gehaltene Partei die schadlos haltende Partei über einen Anspruch aus Verletzung eines Rechts unverzüglich benachrichtigt und diese bei der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch unterstützt, (ii) ausschließlich die schadlos haltende Partei berechtigt ist, die Verteidigung zu kontrollieren oder einen solchen Anspruch beizulegen, sofern die Beilegung nicht einer Zahlung oder eines Haftungszugeständnisses seitens der anderen Partei bedarf, und (iii) die freizustellende Partei keine Maßnahmen ergreift oder es unterlässt, Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise von der freistellenden Partei angewiesen werden, die den Verteidigungs- oder Beilegungsprozess behindern.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 7.1. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet CA unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von CA oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CA beruhen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz.
- 7.2. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet CA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, sofern es sich um eine Verletzung wesentlicher, zur Erfüllung des Transaktionsdokuments vertragswesentlichen Pflichten handelt, auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet CA dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Transaktionsdokuments zu rechnen war.
- 7.3. Darüber hinaus haftet CA im Falle leichter Fahrlässigkeit bei mittelbaren oder indirekten Schäden (einschließlich Gewinn- Umsatzverlust, Vermögensschäden und Rückgang von Aufträgen) dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund des betreffenden Transaktionsdokuments zu rechnen war.
- 7.4. Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung für die vorhersehbaren Schäden, die typischerweise in Verbindung mit dem in dem Transaktionsdokument bereitgestellten oder verfügbar gemachten CA-Schulungsangebot entstehen können, im Sinne der Abschnitte 7.2 und 7.3 auf die Höchstgrenze der gezahlten oder geschuldeten Vergütung gemäß dem Transaktionsdokument / Schulungsangebot begrenzt ist, das Anlass zur Geltendmachung eines Anspruchs gegeben hat.
- 7.5. Die Haftung für Datenverlust ist im Fall einer regelmäßigen und angemessenen Datensicherung auf die typischen Wiederherstellungsbemühungen beschränkt.
- 7.6. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

8. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 8.1. **Änderungen.** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für CA Schulungen können nur durch einvernehmliche schriftliche Vereinbarung der Parteien geändert werden.

- 8.2. **Höhere Gewalt.** Außer in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nichtoffenlegung und ungeachtet einer gegenteiligen Bestimmung in der Vereinbarung haften die Parteien weder für ein Tun noch ein Unterlassen, falls und soweit ein solches Tun oder Unterlassen aufgrund von einer Partei nicht zu vertretenden Gründen entsteht, insbesondere Krieg, inneren Unruhen, Naturereignissen, Streiks oder anderen Arbeitsniederlegungen (gleich ob teilweise oder vollständig), Gesetzen, Erlässen, Vorschriften oder Anordnungen von Regierungen oder Regierungsbehörden (einschließlich Gerichte oder Schiedsgerichte).
- 8.3. **Reihenfolge.** Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen den Bedingungen der Dokumente, die diese Vereinbarung umfassen, werden entsprechend der folgenden Prioritätsreihenfolge gelöst, vom Dokument mit der höchsten Priorität bis zum Dokument mit der niedrigsten Priorität: (1) das Transaktionsdokument; (2) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für CA Schulungen. Ungeachtet dieser Reihenfolge darf eine vom Kunden ausgestellte Bestellung die Bedingungen der hierin angegebenen Dokumente nicht modifizieren.
- 8.4. **Unabhängige Auftragnehmer.** Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass sie von Dritten unabhängigen Vertragspartner sind.
- 8.5. **Kundendaten.** Falls der Kunde als Anforderung gemäß einem CA-Schulungsangebot personenbezogene Daten an CA übermittelt, sichert der Kunde zu, dass (i) er ordnungsgemäß berechtigt ist, CA personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen und dies im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen geschieht, (ii) dass CA und Unternehmen innerhalb der CA-Unternehmensgruppe (je ein „CA-Unternehmen“) oder ihre Subunternehmer diese Daten zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten verarbeiten können und (iii) dass CA diese Daten zu diesem Zweck CA-Unternehmen und ihren Subunternehmern gegenüber offenlegen und diese Daten in Länder übermitteln darf, die sich außerhalb des Ursprungslandes befinden. CA, Inc. ist Safe-Harbour zertifiziert und die CA-Unternehmen haben sich verpflichtet, die entsprechenden Datenschutzgesetze einzuhalten.
- 8.6. **Abtretung.** Falls CA oder die CA-Unternehmensgruppe ihre Rechte an einem Betrieb oder einer Produktlinie oder im Wesentlichen ihr gesamtes Vermögen an einen Dritten abtritt oder anderweitig überträgt und vorausgesetzt, dass dieser Dritte zustimmt, die Pflichten von CA im Rahmen des Transaktionsdokuments zu erfüllen, kann CA ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Transaktionsdokuments nach schriftlicher Benachrichtigung des Kunden übertragen. Darüber hinaus ist keine der Parteien berechtigt, die Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei zu übertragen, gleich ob kraft Gesetzes oder anderweitig, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Übertragung in Zuwiderhandlung zu diesem Abschnitt ist unwirksam. Das Transaktionsdokument ist für die Parteien und ihre entsprechenden Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger bindend.
- 8.7. **Import/Export.** Der Kunde erkennt an, dass die CA-Angebote der Kontrolle durch europäische und US-Gesetze einschließlich der *Export Administration Regulations* unterliegen. Der Kunde stimmt zu, sämtliche anwendbaren Import- und Exportgesetze und Vorschriften zu beachten. Der Kunde stimmt zu, die CA-Angebote nicht unter Verstoß gegen US-Gesetze weder auszuführen, wieder auszuführen oder zu verbringen oder für jegliche Zwecke im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder kerntechnischen Waffen oder Raketenapplikationen zu nutzen noch zu verbringen oder wiederzuverkaufen, falls der Kunde weiß oder Grund zur Annahme hat, dass die CA-Angebote beabsichtigter oder wahrscheinlicher Weise für solche Zwecke verwendet werden.
- 8.8. **Ankündigungen.** Keine Partei darf Presseerklärungen bezüglich der Vereinbarung ohne Genehmigung des Inhalts durch die andere Partei herausgeben. Jede Partei kann den Namen und das Logo der anderen Partei in Kunden- oder Verkäuferlisten gemäß den Standardrichtlinien der anderen Partei angeben.
- 8.9. **Gültigkeit.** Falls eine Bedingung oder Bestimmung der Vereinbarung als ungültig erachtet wird, berührt diese die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht.
- 8.10. **Dritte.** Die Vereinbarung begründet keine Rechte zugunsten oder zu Lasten Dritter, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes in einem Transaktionsdokument vereinbart. Die Parteien vereinbaren, dass die



aufgrund eines Transaktionsdokuments über CA Schulungen entstehenden Verfahren nur durch den Kunden oder CA gegen die jeweils andere Partei erhoben werden.

8.11. **Rechtswahl.** Die Vereinbarung unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Transaktionsdokument Zürich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

8.12. **Gesamte Vereinbarung.** Das Transaktionsdokument und die hierin referenzierten Dokumente stellen die gesamte Vereinbarung zwischen CA und dem Kunden hinsichtlich dieses Vertragsgegenstandes dar und lösen alle anderen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Angebote, Bestellungen, Zusicherungen und weiteren Abmachungen hinsichtlich dieses Gegenstandes zwischen den Parteien vollständig ab.